



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch

(Geschäftsordnung - GOGV)

vom 05. März 2009

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286 ff.), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 05. März 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Gemeindevertretung

- § 1 Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde und Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen
- § 6 Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt: Fachausschüsse

- § 16 Fachausschüsse
- § 17 Verfahren in den Fachausschüssen

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

- § 18 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

- § 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Geschlechtsspezifische Erläuterungen
- § 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Gemeindevertreter vor der Sitzung den Vorsitzenden der Gemeindevertretung hierüber zu benachrichtigen.
- (3) Die Gemeindevertreter haben die ihnen gemäß § 30 BbgKVerf erwachsenden Rechte. Sie haben insbesondere das Recht in der Sitzung der Gemeindevertretung Anträge zu einem schon feststehenden Tagesordnungspunkt zu stellen. Über Anträge ist grundsätzlich abzustimmen.
- (4) Für die Tätigkeit der Gemeindevertreter gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 BbgKVerf), Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf), Vertretungsverbot (§ 23 BbgKVerf) und Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 25 BbgKVerf) unter der Maßgabe des § 31 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Gemeindevertretung tritt in der Regel an den im Sitzungsplan genannten Tagen zusammen. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden (Tischvorlagen).
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Eine Verletzung der Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge von Einberufungsfehlern kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 9. Werktages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 2. einer Fraktion oder
 3. vom Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung erfolgt schriftlich.
- (2) Beratungsgegenstände, die nach Ablauf der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Frist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt werden, werden in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen, sofern es sich bei dem Beratungsgegenstand nicht um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Antrag durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung ist mit Gründen der Dringlichkeit zu versehen. Wird die Tagesordnung nicht durch Beschluss erweitert, wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen. Der Beschluss über eine Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu fassen.
- (4) Eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet liegt vor, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Frist für die Ladung nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehend würden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
- (5) Tagesordnungspunkte dürfen auf Antrag nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung veranlasst haben, abgesetzt werden. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten kann zu jedem Tagesordnungspunkt gesondert erfolgen.
- (6) Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.

§ 4 Zuhörer

- (1) An öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze teilnehmen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde und Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen

- (1) Die gemäß § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch vom 05. März 2009 i.V.m. § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Leegebruch vom 05. März 2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Beratungsgegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung der Frage in dieser Sitzung der Gemeindevertretung nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern nicht zwischenzeitlich eine telefonische oder schriftliche Beantwortung der Frage erfolgt ist. Die Entscheidung über die Art der Beantwortung der Frage trifft der Bürgermeister.
- (2) Die Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter erfolgt grundsätzlich am Ende des öffentlichen und am Ende des nichtöffentlichen Teils jeder Sitzung der Gemeindevertretung.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Hinweise auf Mitwirkungsverbote gemäß § 22 BbgKVerf,
 4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung, öffentlicher Teil,
 5. Einwohnerfragestunde,
 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils,
 7. Mitteilungen und Anfragen öffentlicher Teil,
 8. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung, nichtöffentlicher Teil,
 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils,
 10. Mitteilungen und Anfragen nichtöffentlicher Teil,
 11. Schließung der Sitzung.
- (3) Beratungsgegenstände, die dem Themenkomplex eines Fachausschusses zugeordnet werden können und sich aus der Natur des Themenkomplexes ein umfassender Beratungsbedarf ergibt, werden von den Ausschüssen für die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Vorbereitung erfolgt dergestalt, dass die Beratungsgegenstände in dem jeweiligen Fachausschuss und danach im Hauptausschuss diskutiert und beraten werden und sodann jeweils eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung abgegeben werden soll.
- (4) Die Gemeindevertretung kann die jeweiligen Tagesordnungspunkte
1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen
oder
 2. an einen der Ausschüsse verweisen
oder
 3. ihre Beratung vertagen
oder
 4. unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung absetzen.

Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag, dieser dem Absetzungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragsstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 8 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Nach 22.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann (Fortsetzungstermin). Der Fortsetzungstermin ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss muss Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Redner spricht grundsätzlich von seinem Platz aus, die Anrede ist an die Gemeindevertretung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Sitzung zu eröffnen, die Tagesordnung aufzurufen, Sitzungsteilnehmern das Wort zu erteilen und ggf. zu entziehen, die Beratung zu beenden, die Abstimmungen und Wahlen durchzuführen und die Sitzung zu beenden.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die von dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt abweichen, zur Sache rufen.

- (3) Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (5) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in der Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende der Gemeindevertretung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Sofern gesetzlich nicht eine Wahl vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 1. dem Antrag mit „JA“ zustimmen,
 2. den Antrag mit „NEIN“ ablehnen
oder
 3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Beginn des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (3) Verlangt das Gesetz für eine Beschlussfassung Einstimmigkeit, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist keine Gegenstimme.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag, der mit Stimmmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt wird grundsätzlich geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Über die Durchführung einer offenen Wahl ist vor der jeweiligen Wahl ein einstimmiger Beschluss zu fassen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen, werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 3 Wahlhelfer benannt.
- (3) Die Wahlhelfer überzeugen sich von der Ordnungsmäßigkeit der Wahlurne und der Wahlkabine. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Wahlhelfer haben sich vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen zu überzeugen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlkabine oder dergestalt räumlich abgegrenzt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Es werden keine Umschläge verwendet. Die Stimmzettel sind folglich so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfer. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von den Wahlhelfern festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 3. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 4. die Tagesordnung,
 5. Anfragen,
 6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 7. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,

10. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 11. die Namen der wegen Befangenheit an einer Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung und
 12. wörtliche Äußerungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, sofern dies beantragt wird.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen.
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
 - (6) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen sie nicht als sachkundiger Einwohner berufen worden sind. Für den Ausschuss, in welchen die sachkundigen Einwohner berufen worden sind, erhalten diese auch die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Gemeindevertretung der Bild- und Tonaufzeichnung und/oder der Bild- und Tonübertragung für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte widerspricht.
- (2) § 14 Abs. 1 dieser Satzung gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse) gebildet:

1. den Werksausschuss,
2. den Bauausschuss sowie
3. den Sozialausschuss.

Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 6.

- (2) Die Gemeindevertretung kann in den Bauausschuss und in den Sozialausschuss jeweils 5 sachkundige Einwohner berufen.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse gemäß § 16 dieser Satzung gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Bei Sitzungen der Ausschüsse haben die Gemeindevertreter im Falle ihrer Verhinderung neben der Benachrichtigung des Ausschussvorsitzenden gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung ferner einen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugegangen sein.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung findet eine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Ausschüsse nicht statt.

- (5) In einem Ausschuss anwesende Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind, haben grundsätzlich kein Rederecht. Auf Antrag eines Gemeindevertreters, der ordentliches Mitglied dieses Ausschusses ist, gerichtet an den Ausschussvorsitzenden, kann dem Nichtmitglied im Einzelfall das Wort erteilt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dieses beschlossen hat.
- (6) Abweichend von § 7 Abs. 3 dieser Satzung können die Ausschüsse gemäß § 16 dieser Satzung Tagesordnungspunkte
1. durch Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung abschließen
oder
 2. an einen der Ausschüsse verweisen
oder
 3. ihre Beratung vertagen
oder
 4. unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung absetzen.

Der Werksausschuss kann darüber hinaus einen Tagesordnungspunkt durch Entscheidung in der Sache beenden, sofern es sich bei dem Tagesordnungspunkt um eine Angelegenheit handelt, die ihm zur Entscheidung übertragen wurde.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Bei Sitzungen des Hauptausschusses haben die Gemeindevertreter im Falle ihrer Verhinderung neben der Benachrichtigung des Ausschussvorsitzenden gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung ferner einen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung findet eine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen des Hauptausschusses nicht statt.
- (4) Im Hauptausschuss anwesende Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind, haben grundsätzlich kein Rederecht. Auf Antrag eines Gemeindevertreters, der ordentliches Mitglied des Hauptausschusses ist, gerichtet an den Ausschussvorsitzenden, kann dem Nichtmitglied im Einzelfall das Wort erteilt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dieses beschlossen hat.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 3 dieser Satzung kann der Hauptausschuss Tagesordnungspunkte

1. durch Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung abschließen
oder
2. an einen der Ausschüsse verweisen
oder
3. ihre Beratung vertagen
oder
4. unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung absetzen.

Der Hauptausschuss kann darüber hinaus einen Tagesordnungspunkt durch Entscheidung in der Sache beenden, sofern es sich bei dem Tagesordnungspunkt um eine Angelegenheit handelt, die in seine Entscheidungszuständigkeit fällt.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch für Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Erläuterungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Leegebruch verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.